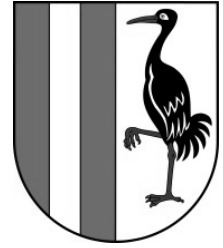


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der

Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land die nachstehende Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land	07.05.2014	01/454/14	Nr. 12 vom 05.06.2014	01.08.2013

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 2 Niederschrift
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

II. Abschnitt

Gemeindeelternvertretung

- § 6 Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Einladung zur Wahl
- § 9 Durchführung der Wahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 12 Durchführung der Wahl
- § 13 Aufgaben der Gemeindeelternvertretung
- § 14 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

III. Abschnitt

Kreiselternvertretung

- § 15 Zusammensetzung der Kreiselternvertretung
- § 16 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 17 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- § 18 Ämter der Kreiselternvertretung
- § 19 Durchführung der Wahl
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Aufgaben der Kreiselternvertretung
- § 22 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl
- § 23 Erstattung der Kosten

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 24 Sprachliche Gleichstellung
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 die nachstehende Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land. Bestandteil der Beschlussfassung ist die Aufhebung der am 5. Juni 2013 durch den Kreistag beschlossenen gleichnamigen Satzung.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Erziehungsberechtigte in diesem Kontext sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Erziehungsberechtigte, die in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht darüber führen, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (6) Als Mitglied des Wahlvorstandes sind die Erziehungsberechtigten wahlberechtigt und wählbar. Die Aufgaben des Wahlvorstandes können von der Elternschaft auch auf die leitende Betreuungskraft der Einrichtung und ihre Stellvertretung übertragen werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 – Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 – Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich zu übergeben:
 1. der zuständigen Einheitsgemeinde nach den Wahlen gemäß Abschnitt III (Gemeindeelternvertretung) oder
 2. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen gemäß Abschnitt IV (Kreiselternvertretung).
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Tageseinrichtungen sind die Erziehungsberechtigten ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 – Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist mit den anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 5 – Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die jeweilige Einheitsgemeinde und die Wahl der Kreiselternvertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen nach dem Abschnitt II die Einheitsgemeinde und bei Wahlen nach dem Abschnitt III der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Gemeindeelternvertretung

§ 6 – Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Erziehungsberechtigten aus allen Tageseinrichtungen, die sich innerhalb einer Einheitsgemeinde befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde gibt.

§ 7- Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher jeder Tageseinrichtung in der Einheitsgemeinde wählen aus ihrer Mitte innerhalb sieben Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

§ 8 – Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Tageseinrichtung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Tageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 9 - Durchführung der Wahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Elternteilen eines Kindes darf nur ein Elternteil gewählt werden. Nehmen beide Erziehungsberechtigten eines Kindes an der Wahl teil, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Tageseinrichtung für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 10 – Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 – Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde lädt die Vertreter aller Tageseinrichtungen mindestens eine Woche vor dem Wahltag zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer.o d e r

1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. zwei Beisitzern.
- (5) Zusätzlich wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

§ 12 - Durchführung der Wahl

- (1) Die Gemeindeelternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte der Einheitsgemeinde leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Gemeindeelternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Gemeindeelternvertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 13 - Aufgaben der Gemeindeelternvertretung

- (1) Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeindeelternvertretung nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen der Gemeindeelternvertretung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Gemeindeelternvertretung wird bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingerichtet. Der Vorstand der Elternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 14 - Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher einer Tageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III Kreiselternvertretung

§ 15 – Zusammensetzung der Kreiselternvertretung

Die Kreiselternvertretung ist eine Vertretung von Erziehungsberechtigten aus allen Einheitsgemeinden des Landkreises Jerichower Land. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheitsgemeinden im Landkreis Jerichower Land gibt.

§ 16 – Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte spätestens 10 Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren einen Vertreter gemäß § 16 Abs. 5 (Kreiselternvertreter).

§ 17 – Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die konstituierende Sitzung der Kreiselternvertretung erfolgt spätestens in der 13. Woche seit Beginn des Tageseinrichtungsjahrs.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternvertreter mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.
- (3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternvertretung wählen zu lassen.
- (4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 18 – Ämter der Kreiselternvertretung

- (1) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer.oder
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. zwei Beisitzern.
- (2) Zusätzlich wählen die Kreiselternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und des Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

§ 19 - Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreiselternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Kreiselternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Kreiselternervertreter in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 20 - Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl je Wahlgang auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21 – Aufgaben der Kreiselternervertretung

- (1) Der Vorstand der Kreiselternervertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreiselternervertretung nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kreiselternervertretung wird beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet. Der Vorstand der Elternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten seit der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Kreiselternervertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie dient als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten und die Verwaltung.

§ 22 – Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Gemeindeelternervertretungen können einen Antrag auf Abberufung von Kreiselternervertretern stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelternervertretungen unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein.
Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter oder die gesamte Kreiselternervertretung aus dem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Kreiselternervertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternervertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

§ 23 – Erstattung der Kosten

- (1) Die Kreiselternervertreter haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich nach den für Landkreisbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.
- (2) Ferner haben sie Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Abhängigkeit von den landkreisrechtlichen Regelungen zur Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 24 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 – Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 26 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.